

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Joachim Paul (AfD)

### Tweet der ARD zum Umgang mit AfD-„PolitikerInnen“

Über den Kurznachrichtendienst „Twitter“ verkündete die ARD am 1. Juli 2019, dass man sich bemühe, AfD-Vertretern kein Forum für ihre Zwecke zu bieten. Je nach Thema sei es aber nötig, diese selbst zu Wort kommen zu lassen. Ein solcher Tweet könnte einen Verstoß gegen Artikel 11 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags der Länder darstellen, der die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dazu verpflichtet, „bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen“.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung in der Aussage der ARD einen Verstoß gegen die aus Artikel 11 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags der Länder resultierende Pflicht zur neutralen Berichterstattung (bitte begründen)?
2. Falls nein: Wie ist nach Meinung der Landesregierung der zumindest teilweise Ausschluss einer demokratisch legitimierten Partei in öffentlich-rechtlichen Sendern mit der Pflicht zur neutralen Berichterstattung zu vereinbaren?
3. Trägt die ARD nach Meinung der Landesregierung mit solchen Aussagen zu einer Spaltung der Gesellschaft bei, indem sie die politischen Vertreter von ca. sechs Millionen Wählern von einem Diskurs ausschließt?
4. Sieht sich die Landesregierung veranlasst, diese Äußerung im Rahmen der Rundfunkkommission der Länder zu thematisieren (bitte begründen)?
5. Inwieweit sieht die Landesregierung die Gefahr, dass angesichts solcher Äußerungen die Akzeptanz des gebührenfinanzierten Systems in der Bevölkerung grundsätzlich leidet (bitte begründen)?

Joachim Paul